

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit nach § 44 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
hier: Errichtung eines Grundschulverbunds im Kölner Süden gem. § 83 SchulG NRW (Session Nr. 2840/2014), Beschluss der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 10.11.2014

Beschlussorgan

Hauptausschuss

| Gremium | Datum |
|----------------|------------|
| Hauptausschuss | 01.12.2014 |

Beschluss:

Der Hauptausschuss stellt fest, dass für die Errichtung eines Grundschulverbundes im Kölner Süden (vgl. Vorlage 2840/2014) gemäß § 83 Schulgesetz NRW (SchulG) der Rat ausschließlich zuständig ist und die Rechte der Bezirksvertretung Rodenkirchen durch einen entsprechenden Beschluss nicht verletzt werden.

Alternative:

Der Hauptausschuss stellt fest, dass für die Errichtung eines Grundschulverbundes im Kölner Süden (vgl. Vorlage 2840/2014) gemäß § 83 SchulG NRW die Bezirksvertretung zuständig ist und die Rechte der Bezirksvertretung Rodenkirchen durch einen entsprechenden Beschluss verletzt werden.

Begründung:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen hat in ihrer Sitzung am 10.11.2014 zur Verwaltungsvorlage „Errichtung eines Grundschulverbunds im Kölner Süden gem. § 83 SchulG NRW“ (2840/2014) einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die BV beschließt, zur Vermeidung einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit und zur Klärung der Zuständigkeit iSd. § 44 GeschO, die Beschluss-Vorlage zur Errichtung eines Grundschulverbundes im Kölner Süden gem. § 83 SchulG in den Hauptausschuss zu verweisen.

Denn gem § 37 GO entscheidet die BV, wenn nicht der Rat ausschließlich zuständig ist. Gem. § 41 GO ist jedoch in Schulangelegenheiten keine ausschl. Zuständigkeit des Rates begründet.

Nach dem Verfahren gemäß § 44 Abs. 1 GeschO wird dem Hauptausschuss die Streitigkeit zur Entscheidung in seiner nächsten Sitzung vorgelegt.

Begründung der Dringlichkeit:

Da der Schulleiter der Freiherr-vom-Stein-Schule zum 01. Februar 2015 in den Ruhestand geht, ist zwingend unterjähriger Handlungsbedarf gegeben, da die Schule ab diesem Zeitpunkt weder eine/n Direktorin/Direktor noch eine/n Konrektorin/Konrektor hat. Um eine kontinuierliche Leitung für den Schulstandort in Immendorf zu sichern und somit Planungs- und Rechtssicherheit für alle am Schulleben Beteiligten nach dem 31.01.2015 für das kommende Schuljahr erreichen zu können, ist ein Beschluss in dieser Angelegenheit zwingend in diesem Jahr erforderlich.

Unabhängig von der Frage der Entscheidungskompetenz ist eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen, damit das erforderliche Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung Köln rechtzeitig durchgeführt werden kann, um einen unmittelbaren Übergang in der Schulleitung sicherzustellen.

Anlagen